

Elektronische Kassen: Umstellung zwingend erforderlich

Unternehmen sollten schnellstmöglich handeln

Dipl.-Betriebsw. Walter Dinger¹

Am 16. 12. 2016 hat der Bundesrat dem Entwurf der Bundesregierung über das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen zugestimmt. Demnach gelten ab Januar 2017 neue Vorschriften für die Aufzeichnungspflichten bei elektronischen Kassensystemen: Unternehmen dürfen nur noch Kassen verwenden, die alle Einzelumsätze aufzeichnen und für mindestens zehn Jahre speichern können. Damit verfolgt der Gesetzgeber das Ziel, Steuerhinterziehung in Branchen mit überwiegenden Bargeschäften nachhaltig einzudämmen. Weisen Sie betroffene Mandanten darauf hin, denn es drohen hohe Bußgelder.

I. Welche Unternehmen sind von der Neuregelung betroffen?

Betroffen von der neuen Regelung sind vor allem Branchen, in denen regelmäßig und überwiegend Bargeldgeschäfte stattfinden und in denen die Gefahr besteht, dass Gelder in größerem Umfang am Fiskus „vorbei verdient“ werden: z. B. Hotel- und Gaststättengewerbe, Einzelhandel (Bäckereien, Lebensmittel, Eisdielen etc.), Bus- und Taxiunternehmen (da jedes Fahrzeug eine eigene Kasse hat), einige Bereiche der Gesundheitsbranche (z. B. Massage, Reha), Bauunternehmen, Kantinen oder kleine Dienstleistungsunternehmen (z. B. Friseure). Das Finanzministerium NRW schätzt den bundesweiten Verlust an Steuern durch illegale Bargeldgeschäfte auf bis zu 10 Mrd. € im Jahr.

II. Hintergründe und aktueller Rechtsstand

Ursprünglich war es seitens der Gesetzgebung geplant, nur ein offizielles Kassensystem („Integrierte Sicherheitslösung für messverarbeitende Kassensysteme“, INSIKA) zuzulassen. Diese Pläne sind jetzt vom Tisch, mit der Konsequenz, dass Unternehmen auch andere Abrechnungsmethoden nutzen können. Die Bundesregierung überlässt es also den Herstellern, geeignete technische Lösungen zu entwickeln, die die gesetzlichen Vorschriften erfüllen. Allerdings müssen elektronische Kassen und Aufzeichnungssysteme künftig über eine **zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung** verfügen, deren Anforderung vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnologie (BSI) bestimmt wird. Unternehmer müssen sich an zertifizierte Hersteller von Kassen wenden, um eine legale Aktualisierung umsetzen zu können oder um eine neue Kasse zu erwerben.

Darüber hinaus sind **Kassen-Nachschaun** geplant, mit deren Hilfe „zeitnah“ sichergestellt werden soll, dass die Aufzeichnungen ordnungsgemäß erfolgt sind und die Daten in die Buchführung übernommen wurden.

Die Kontrollen sollen schon ab Anfang 2017 unangekündigt erfolgen. Verstöße gegen die Aufzeichnungspflichten können mit Bußgeldern von bis zu 25.000 € geahndet werden, unabhängig davon, ob ein steuerlicher Schaden entstanden ist oder nicht. Geregelt ist die Umstellung im BMF-Schreiben vom 26. 11. 2010 - IV A 4 - S 0316/08/10004 - 07 [KAAAD-56752] .

Aber auch Hersteller von Kassensystemen sind in der Pflicht: Sie können im Extremfall von den Finanzbehörden in Regress genommen werden, wenn sie nicht manipulationssichere Systeme liefern und Kunden nicht steuerehrlich agieren.

III. Nicht alles muss geändert werden

Kassenbücher sind weiter zulässig, sollten aber mit noch mehr Akribie erstellt und gepflegt werden, da sie bei einer möglichen Prüfung besonders kritisch untersucht werden. Die Aufzeichnungen müssen täglich erfolgen. Um

¹Der Autor ist Unternehmensberater mit Schwerpunkt KMU-Beratung.

Geschäftsfälle im Zweifel belegen zu können, sollten z. B. Preislisten, Kalkulationsunterlagen oder Speisekarten ebenfalls über mindestens zehn Jahre aufbewahrt werden.

Auch bereits manipulationssichere und GoBD- bzw. GDPdU-zertifizierte Kassensysteme müssen nicht umgerüstet werden. Allerdings dürfen ab Januar 2017 nur noch elektronische Kassen eingesetzt werden, die den Anforderungen des BMF-Schreibens vom 26. 11. 2010 entsprechen. Zudem besteht nach derzeitigem Rechtsstand erst ab frühestens 2023 die Verpflichtung, auf ein elektronisches Kassensystem umzustellen.

Praxishinweis

Sog. offene Ladenkassen können also weiter genutzt werden, auch wenn Hersteller von elektronischen Kassensystemen gerne das Gegenteil behaupten.

Wer offene Ladenkassen führt, muss einen täglichen Kassenbericht erstellen, der eine rechnerische Ermittlung der Tageseinnahmen ermöglicht. Welche Sachverhalte für diese Berechnung erfasst werden müssen, verdeutlicht

Übersicht 1 :

Übersicht 1: Berechnung der Tageseinnahmen	
	gezählter Tagesendbestand
+	Barausgaben
+	Privatentnahmen
+	Einzahlungen auf das betriebliche Bankkonto
-	Einlagen vom betrieblichen Bankkonto
-	Privateinlagen
-	Kassenbestand des Vortages
=	Bareinnahmen/-umsatz des Tages

IV. Anforderungen an das Kassensystem

Die Kassen müssen künftig alle Verkaufsvorgänge mit den wichtigsten Angaben einzeln aufzeichnen und mindestens zehn Jahre unveränderbar abspeichern. Stornierungen und nachträgliche Korrekturbuchungen müssen ebenfalls revisionssicher protokolliert werden, damit die ursprünglichen Eingaben jederzeit rekonstruiert werden können. Dabei sind die Aufzeichnungen chronologisch zu erstellen und müssen zudem fortlaufend nummeriert werden.

Für jeden Zahlungsvorgang wird eine elektronische Signatur erzeugt und auf einer Smartcard gespeichert. Die Signatur wird anschließend mit auf den Bon gedruckt. Dadurch sollen nachträgliche Stornobuchungen oder Manipulationen durch illegale „Zapper“-Software (Programm, das Transaktions- und Umsatzdaten nachträglich verändern kann) vermieden werden.

Die Tageseinnahmen sind getrennt nach dem Steuersatz aufzuzeichnen (Umsätze mit 19 %, Umsätze mit 7 %). Außerdem müssen die Kassenaufzeichnungen so geführt werden, dass jederzeit ein Soll- und ein Istbestand miteinander abgeglichen werden kann.

Am Tagesende muss die Endaufstellung folgende **Pflichtangaben (Z-Bons)** aufweisen: Name des Geschäfts, Datum, Z-Nummer, Storno- bzw. Retourenbuchungen, Entnahmen sowie Zahlungsart.

Die von einer Kasse erstellten Rechnungen müssen archiviert und aufbewahrt werden.

Praxishinweis

Ausnahmen gelten nur für Kleinbetragsrechnungen, deren Höhe 150 € brutto nicht überschreiten.

V. Dringender Handlungsbedarf

Da nach heutigem Kenntnisstand keine weiteren Fristverlängerungen vorgesehen sind, müssen Unternehmer mit elektronischen Kassen jetzt handeln und sich bis Jahresende entweder ein neues Kassensystem anschaffen oder mit dem jeweiligen Hersteller einen Zeitplan erstellen, bis wann sich eine Umstellung bzw. Umrüstung des vorhandenen Systems realisieren lässt. In der Praxis besteht das Problem bei einer Umstellung oft darin, Lösungen zu finden, Kassen an bestehende EDV-Systeme, z. B. die Warenwirtschaft, anzubinden. Hinzu kommt, dass man damit rechnen muss, dass es zum Jahreswechsel zu Liefer- und Installationsengpässen kommen wird, da insgesamt rund 2,5 Mio. Kassensysteme umgerüstet oder neu installiert werden müssen.

Unternehmer sollten sich also kurzfristig mit „ihrem“ Kassenhersteller in Verbindung setzen und prüfen, ob und inwieweit bestehende Systeme (Hard- und Software) an die neue Gesetzgebung angepasst werden müssen und können. Eine Umrüstung sollte möglichst bis November oder Anfang Dezember 2016 erfolgen, um ggf. noch vorhandene Fehler rechtzeitig beseitigen zu können und möglichst wenig Terminkonflikte mit dem Jahresabschluss zu bekommen.

Ist eine Umrüstung nicht möglich oder zu aufwendig, muss ein neues Kassensystem angeschafft und in die bestehenden Abläufe und Systeme integriert werden. Auch hierfür ist ein entsprechender Vorlauf von mehreren Wochen oder sogar Monaten erforderlich.

Praxishinweis

Gerade kleine Unternehmen werden durch die Umstellung oft überproportional finanziell belastet. Daher wird zurzeit vom Gesetzgeber geprüft, ob und welche Unterstützungsmöglichkeiten gerade kleine Betriebe erhalten können, z. B. zusätzliche Abschreibungen oder Zuschüsse. Unternehmer sollten sich regelmäßig informieren, um bei Erleichterungen schnellstmöglich profitieren zu können.

Fazit

Unternehmen, die elektronische Kassensysteme nutzen, müssen spätestens zum kommenden Jahreswechsel dafür sorgen, dass diese manipulationssicher ausgestattet werden – entweder durch Nachrüstung oder Neuanschaffung. Da der Termin bindend ist und nicht mehr verschoben wird, drängt die Zeit: Zum einen müssen neue Kassen in bestehende Betriebsabläufe und EDV-Systeme integriert werden, zum anderen wird es voraussichtlich in den letzten Monaten des Jahres zu Engpässen bei den Herstellern kommen. Wird nicht oder zu spät umgerüstet, drohen ab 2017 hohe Strafzahlungen und ggf. Steuerschätzungen zum Nachteil des Unternehmers – selbst dann, wenn überhaupt keine Schäden entstanden sind. Unternehmer, die keine elektronischen Kassen haben, müssen sich jedoch kein System zulegen, da sog. offene Ladenkassen und Kassenbücher weiter zulässig sind. Allerdings müssen sich diese Betriebe darauf einstellen, noch genauer und intensiver als bisher geprüft zu werden.